

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 05

- **Wertminderung für einen La Ferrari Aperta in Höhe von 1,2 Mio. €**
LG Heidelberg, Urteil vom 24.6.2022, AZ: 4 O 93/20

Bei einem Ferrari F 150 ADE La Ferrari Aperta handelt es sich um ein sogenanntes „Hypercar“, das noch über sogenannten „Supersportcars“ einzustufen ist. Wird ein solches Fahrzeug bei einem Unfall beschädigt, ist eine merkantile Wertminderung anhand der Differenz zwischen dem Verkaufswert des unversehrten Originals und des fachgerecht instand gesetzten Fahrzeugs zu bemessen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Desinfektionskosten unterfallen dem Werkstatttrisiko**
LG Saarbrücken, Urteil vom 09.12.2022, AZ: 13 S 133/21

Nahezu zeitgleich mit dem BGH urteilte hier das LG Saarbrücken zu Desinfektionskosten. Während es aber beim BGH um Desinfektionskosten ging, die der Sachverständige im Rahmen seiner Begutachtung dem Geschädigten berechnet hatte, ging es in Saarbrücken um Desinfektionskosten der Werkstatt und die Frage, sind diese üblich? ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Unfallgeschädigter verstößt bei Anmietung nach dem DAT-Mietwagenspiegel nicht gegen Schadensminderungspflichten**
AG Bad Liebenwerda, Urteil vom 01.07.2022, AZ: 12 C 29/22

Wenn im Gutachten die voraussichtlichen Mietwagenkosten nach dem DAT-Mietwagenspiegel bereits angegeben sind, kann der Geschädigte diese für plausibel halten und zu diesem Preis auch anmieten. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ist darin nicht zu sehen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Schreib- und Fotokosten im Grundhonorar enthalten**
AG Besigheim, Urteil vom 13.01.2023, AZ: 3 C 322/22

Das AG Besigheim geht in seinem Urteil fehlerhaft davon aus, dass Foto- und Schreibkosten bereits im Grundhonorar inkludiert sind. Fehlt es an geeigneten Schätzgrundlagen, ist die Grenze der Erforderlichkeit die tatrichterliche Schätzung gemäß § 287 ZPO. Mit diesem Urteil schließt sich das AG Besigheim einem elf Jahre alten Urteil des LG Saarbrücken an, widerspricht BGH. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Wertminderung für einen La Ferrari Aperta in Höhe von 1,2 Mio. €**
LG Heidelberg, Urteil vom 24.6.2022, AZ: 4 O 93/20

Hintergrund

Der Geschädigte hatte sich für 6 Mio. € einen unfallfreien Ferrari gekauft, der dann abgeparkt beschädigt wurde. Für die Instandsetzung waren Reparatur- und Lackierkosten von insgesamt 327.000,00 € erforderlich. Die Reparatur wurde technisch ordnungsgemäß durchgeführt und von der gegnerischen Versicherung auch beglichen.

Uneinig war man sich bei der merkantilen Wertminderung, die der Geschädigte zunächst mit nur 750.000,00 € bezifferte. Vor Gericht wurde es für die Versicherung dann sehr viel teurer.

Aussage

Der merkantile Minderwert stellt vorliegend einen ersatzfähigen Schaden dar. Es handelt sich um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Fahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums – vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden – eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Fahrzeuge besteht.

Voraussetzung ist, dass ein relevanter Markt den Unfallschaden bei der Preisbemessung mit Abschlägen bestraft. Soweit ein Markt für die zu ersetzende Sache vorhanden ist, ist der Preis, der durch Angebot und Nachfrage gebildet wird und der im Allgemeinen der Wiederbeschaffungswert ist, ein geeigneter Anknüpfungspunkt, den wirtschaftlichen Wert der Sache in Gestalt des Tauscherts in Geld zu bemessen.

Bei dem Fahrzeug des Klägers handelt es sich um einen La Ferrari Aperta. Dieses Fabrikat gehört zur Gattung der Hypercars, die in Preis, Motorleistung und Fahrleistung deutlich über der Kategorie der Supersportwagen angesiedelt sind und in einer sehr geringen Stückzahl gefertigt werden. Von der offenen Version des La Ferrari wurden nur 211 Stück gebaut. Der Kaufpreis für früh auf dem freien, für jedermann zugänglichen Markt gehandelte Fahrzeuge dieser Version betrug 4-6 Mio. €.

Hintergrund für die Preisbildung war der Umstand, dass La Ferrari anfangs nicht verkauft, sondern handverlesen zugeteilt wurde. 210 Stück wurden 2017 in einer Vorpremiere in Modena für 1,95 Mio. € (Grundpreis) an Kunden verkauft, die schon einen Ferrari erworben, sich zur Teilnahme an der Vorpremiere erfolgreich beworben und im Rahmen der Verlosung auf der Vorpremiere das Kauflos gezogen hatten. Das 211. Fahrzeug wurde auf einer Wohltätigkeitsveranstaltung für 7 Mio. € verkauft.

Im Unfallzeitpunkt wies das Fahrzeug des Klägers einen Kilometerstand von 5.886 km auf und war unfallfrei. Durch den Unfall wurde die Front des Fahrzeugs erheblich beschädigt. Der komplette Vorderwagen einschließlich der Windschutzscheibe und der rechten Tür waren von der Reparatur betroffen. Vorderwagen und Tür wurden neu lackiert.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat detailliert begründet, warum es für das Fahrzeug des Klägers einen Markt gibt, der es wegen des Unfalls mit einem Abschlag bestraft. Allerdings sei das Fahrzeug auf dem sonst üblichen Markt für La Ferrari Aperta unverkäuflich. Der übliche Markt sei klein und werde von spezialisierten Händlern, die ausschließlich Luxusfahrzeuge verkaufen, dominiert. Es seien in der Regel Sammler, die La Ferrari Aperta kauften. Diese würden sich für das Fahrzeug des Klägers nicht interessieren. Ein Fahrzeug mit einem

beseitigten Vorschaden werde auch mit hohen Abschlägen nicht gekauft. Der Verlust des Originalzustands schrecke Sammler ab.

Neben dem damit nicht zugänglichen Sammlermarkt gebe es jedoch die Restwertbörsen wie AUTOonline oder WinValue. Dort seien Kaufangebote bis zu 2,4 Mio. € abgegeben worden.

Das Gericht bemisst den merkantilen Minderwert vorliegend gemäß § 287 ZPO mit 1,2 Mio. €. Eine schematische Handhabung der verschiedenen anerkannten Schätzmethode ist aufgrund der in jedem Einzelfall zu berücksichtigenden Besonderheiten – insbesondere Alter, Fahrleistung, Erhaltungszustand, Marktsituation, Marktgängigkeit des Fahrzeugs, Art und Ausmaß des Schadens – abzulehnen. Maßgeblich ist der Wert der Sache vor dem Schadenfall. So kann ein merkantiler Minderwert zu verneinen sein, wenn das betroffene Fahrzeugmodell sehr gesucht und wertstabil ist, andererseits aber auch zu bejahen sein, wenn bei sehr alten Fahrzeugen (Oldtimern) der Verkehrswert gerade darauf beruht, dass es sich um ein unbeschädigtes Original handelt.

Die Bemessung der merkantilen Wertminderung könne nicht auf Grundlage des BVSK-Wertminderungsmodells oder der Marktrelevanz- und Faktorenmethode (MFM) erfolgen, weil diese Wertminderungsmodelle für den Massenmarkt entwickelt worden seien. Die merkantile Wertminderung ist daher als Differenz zwischen dem Verkaufswert des unversehrten Originals und dem Verkaufswert des fachgerecht instand gesetzten Fahrzeugs zu bemessen.

Als tatsächlich erzielbaren Verkaufswert hat der Sachverständige das abgegebene Kaufangebot von 2,45 Mio. € angesetzt. Zur Differenzbestimmung hat der Sachverständige den Verkaufswert des unversehrten Originals mit 5,1 Mio. € als Hilfwert herangezogen, um die Vergleichbarkeit zu sichern. Auch nicht verunfallte Fahrzeuge hätten an Wert verloren. Für das Fahrzeug des Klägers könne ohne den Unfall ein Wiederbeschaffungswert von 3,65 Mio. € angesetzt werden. Der merkantile Minderwert betrage daher (3,65 Mio. € – 2,45 Mio. € = 1,2 Mio. €).

Praxis

Sicherlich handelt es sich vorliegend um keinen „Allerweltsunfall“, bei dem hier der merkantile Minderwert zu bewerten war. Nichtsdestotrotz hat das Gericht – sachverständig beraten – hier die Grundsätze des Minderwertes angewandt und kam zu einem für die Versicherung wirtschaftlich nicht so günstigen Ergebnis.

- **Desinfektionskosten unterfallen dem Werkstatttrisiko**
LG Saarbrücken, Urteil vom 09.12.2022, AZ: 13 S 133/21

Hintergrund

Die Parteien streiten vor dem LG Saarbrücken über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die alleinige Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin hatte vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten eingeholt. Dieses prognostizierte die Reparaturkosten mit 1.908,81 €. Daraufhin ließ die Klägerin ihr Fahrzeug reparieren. Hierfür wurden ihr insgesamt 2.743,47 € inklusive Mietwagenkosten in Rechnung gestellt.

Die Beklagte regulierte hierauf einen Betrag von 2.380,95 €, wovon 138,40 € auf die Mietwagenkosten entfielen.

Erstinstanzlich hatte das AG Saarbrücken die Beklagte zur Zahlung weiterer 273,77 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das Gericht war der Ansicht, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung der Desinfektionskosten in Höhe von 58,00 € habe. Es sei auch für den Laien erkennbar gewesen, dass diese Kosten nicht zum Reparaturaufwand gehörten und zudem in der Rechnung ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass es sich um eine Position handele, die über die im Schadengutachten vorgesehenen Maßnahmen hinausgehe. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

Aussage

Die Berufung hat in der Sache Erfolg, die Klägerin kann auch die Erstattung der Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs verlangen.

Zwar kann ein Geschädigter gemäß § 249 Abs. 2 BGB nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird der erforderliche Herstellungsaufwand dabei jedoch nicht nur nach Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – bestimmt.

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein Auswahlverschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind auch die Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs zu erstatten.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Desinfektionsmaßnahmen am Fahrzeug der Klägerin auch tatsächlich durchgeführt wurden. Entscheidend ist, ob die in Rechnung gestellten Kosten vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig bzw. angemessen erscheinen.

Zweifel an der Üblichkeit oder Erforderlichkeit mussten sich einem Laien jedenfalls in diesem Stadium der Corona-Pandemie gerade nicht aufdrängen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Desinfektionskosten im Sachverständigengutachten nicht aufgeführt waren. Die Reparaturwerkstatt hat ausdrücklich darauf hingewiesen und ausführlich

begründet, weshalb die Kosten abweichend von der gutachterlichen Prognose angefallen und berechnet worden sind.

Nach alledem war der Klage vollumfänglich stattzugeben

Praxis

Noch heute wird die Frage zur Erstattungsfähigkeit von Fahrzeugdesinfektionen in der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt. Das LG Saarbrücken reiht sich neben zahlreichen anderen Gerichten ein, die die Desinfektionsmaßnahme für erstattungsfähig erachtet.

Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn eine Vielzahl anderer Gerichte spricht diese Kosten nicht zu. Es empfiehlt sich daher, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der in dieser Fragestellung rechtssicher beraten kann.

- **Unfallgeschädigter verstößt bei Anmietung nach dem DAT-Mietwagenspiegel nicht gegen Schadensminderungspflichten**

AG Bad Liebenwerda, Urteil vom 01.07.2022, AZ: 12 C 29/22

Hintergrund

Ein bei der beklagten haftpflichtversicherter Lkw beschädigte bei einem Unfall das klägerische Fahrzeug. Der Unfall ereignete sich am 20.07.2021. Die Haftung der Beklagten stand fest. Klägerseits wurde ein Ersatzwagen angemietet. Dies geschah vom 16.08.2021 bis zum 08.09.2021. Der Kläger legte diesbezüglich einen Reparaturablaufplan vor.

Bezüglich des verunfallten Fahrzeugs hatte der vom Kläger beauftragte Sachverständige bereits in seinem Gutachten bezüglich der Mietwagenkostengruppe V Mietwagenkosten pro Tag in Höhe von 100,88 € ermittelt. Hierbei orientierte er sich an dem DAT-Mietwagenspiegel. Zu diesem Tarif mietete der Kläger auch an.

Für die Anmietung berechnete die Autovermietung 3.180,73 € brutto. Enthalten waren Reinigungskosten in Höhe von 50,00 €. Die Beklagte anerkannte vorgerichtlich allerdings lediglich 1.175,22 €. Der Kläger bezahlte am 01.06.2022 an den Autovermieter den Restbetrag von 2.005,01 € und zog vor Gericht. Das AG Bad Liebenwerda gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage

Zunächst verwies das AG Bad Liebenwerda auf die Rechtsprechung des BGH. Der Geschädigte könne als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Im vorliegenden Rechtsstreit sei beklagtenseits aber nicht nachgewiesen worden, dass bei Anmietung zu einem vom Kfz-Sachverständigen unter Zugrundelegung des DAT-Mietwagenspiegels ermittelten Tagessatz von 100,88 € netto der Normaltarif überschritten wurde.

In diesem Zusammenhang stellte das AG Bad Liebenwerda fest, dass der Normaltarif weder der Schwacke-Liste noch der Fraunhofer-Liste zu entnehmen sei. Beide Listen hielt das Gericht für ungeeignet, den marktüblichen Tarif wiederzugeben. Demgemäß habe die Rechtsprechung die Mittelwertberechnung (Fracke) entwickelt. Der Wert nach dem DAT-Mietwagenspiegel lag nach den Recherchen des Amtsgerichts 40 % über dem Fraunhofer-Wert. Schwacke hingegen lag deutlich über dem DAT-Wert. Dem Kläger habe demnach der vom Sachverständigen ermittelten Mietpreis nicht als augenscheinlich überhöht und nicht mit dem Normaltarif vergleichbar auffallen müssen. Ihm sei auch kein Verstoß gegen Schadensminderungspflichten vorzuhalten.

Praxis

Das AG Bad Liebenwerda hält offensichtlich weder den Schwacke-Automietpreisspiegel noch den Fraunhofer-Marktpreisspiegel zur Schadensschätzung geeignet. Es verweist auf die sogenannte „Fracke“-Methode – also die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer. Letztendlich greift es dann allerdings auf den DAT-Mietwagenspiegel zurück. Auf diese Schätzgrundlage stützte sich bereits der vorgerichtlich beauftragte Sachverständige. Danach konnte dem Kläger allerdings kein Verstoß gegen Schadensminderungspflichten vorgeworfen werden. Der nach DAT berechnete Tarif lag auch in etwa in der Mitte zwischen Schwacke und Fraunhofer.

Die Schätzung nach dem DAT-Wert stellt eine Alternative zur Mittelwertberechnung bzw. Fracke-Methode dar und erhöht die Chancen der Durchsetzung von Mietwagenkosten. Bereits im Gutachten wurde der zum verunfallten Fahrzeug ortsübliche Mietwagentarif wiedergegeben.

- **Schreib- und Fotokosten im Grundhonorar enthalten**
AG Besigheim, Urteil vom 13.01.2023, AZ: 3 C 322/22

Hintergrund

Vor dem AG Besigheim klagt der Sachverständige gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind Foto- und Schreibkosten in Höhe von insgesamt 51,60 € plus Mehrwertsteuer. Die Beklagte brachte diese vorinstanzlich in Abzug, weil diese nicht erforderlich waren.

Aussage

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Das AG Besigheim stellt fest, dass es keine Preisvereinbarung zwischen Sachverständigen und geschädigten Auftraggeber gab. Darüber hinaus gibt es auch keine Indizwirkung, die durch eine durch den Auftraggeber beglichene Rechnung entfaltet werden könnte. Gemäß der tatrichterlichen Schätzung nach § 287 ZPO kann der Tatrichter auf geeignete Schätzgrundlagen zurückgreifen. Dies können Tabellen oder Honorarlisten geeigneter Fachlektüren oder Fachverbände sein.

In diesem Fall greift das AG Besigheim auf eine Entscheidung des LG Saarbrücken zurück (Urteil vom 10.02.2012, AZ: 13 S 109/10), welches ebenfalls eine taugliche Schätzgrundlage sein kann. Es schließt sich der Meinung des fast elf Jahre alten Urteils an, dass Nebenkosten wie Schreib- und Fotokosten mit dem Grundhonorar abgegolten sind und hält diese ebenfalls für nicht erforderlich.

Praxis

Elf Jahre nach dem Urteil des LG Saarbrücken und diverse Urteile des BGH zur korrekten Berechnung des Sachverständigenhonorars ist am AG Besigheim immer noch nicht klar, dass die reine Ingenieurleistung von Nebenkosten in konkreter Höhe zu trennen ist.

Es ist bedauerlich und gerade zu ärgerlich, wenn jetzt selbst die Rechtsprechung den grundlosen Kürzungen der Versicherer entsprechen.

In seinem Grundsatzurteil zu Nebenkosten und der erforderlichen Höhe der Nebenkosten hat der BGH mit Urteil vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) festgestellt, dass Grundhonorar und Nebenkosten – eben auch Foto- und Schreibkosten – voneinander zu trennen sind, und dementsprechend auch geregelt, dass diese Kosten in der Höhe der im JVEG vorgegebenen Werte erforderlich sind.

Wünschenswert wäre es, wenn die Amtsgerichte nicht nur die Rechtsprechung der eigenen Landgerichte kennen würden, sondern auch die höchstrichterliche Rechtsprechung.